

14. August 2024
69500/223/mj

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft August 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Steuerfreie Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie noch bis 31.12.2024 möglich

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in unseren früheren Rundschreiben weisen wir erneut darauf hin, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten noch **bis zum 31.12.2024** eine steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu EUR 3.000,00 auszahlen können. Laut Aussage des Statistischen Bundesamts ist eine solche Sonderzahlung bislang mehr als drei Vierteln der Tarifbeschäftigten in Deutschland gewährt worden oder wird ihnen laut Tarifvertrag noch bis Ende 2024 ausbezahlt.

Arbeitgeber können frei entscheiden, in welcher Höhe sie noch bis zum 31.12.2024 ihren Mitarbeitenden eine Inflationsausgleichsprämie gewähren, solange diese in Summe höchstens EUR 3.000,00 pro Arbeitnehmer beträgt. Auch eine über die Zeit verteilte Auszahlung ist zulässig.

Friedrich von Hollen
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft (DStV e. V.)

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes

Steuerberater
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e. V.)

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Jenny Block *
Master of Science
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

Magnus Specht *
Bachelor of Arts
Steuerberater

* angestellt nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Bank Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG Deutsche Bank AG
BLZ 478 601 25 480 700 24
Konto 3 534 567 401 2 480 333
BIC GENODEM1GTL DEUTDE33
IBAN DE61 4786 0125 3534 5674 01 DE47 4807 0024 0248 0333 00

Sparkasse Bielefeld
480 501 61
90 50
SPBIDE33XXX
DE25 4805 0161 0000 0090 50

Commerzbank AG
480 800 20
190 334 400
DRESDEFF480
DE58 4808 0020 0109 3344 00

Partnerschaftsregister
AG Essen PR 1629
UST-IdNr.: DE247732143

Die Steuerfreiheit der Prämie setzt voraus, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Daher ist sie insbesondere auf der Gehaltsabrechnung als Inflationsausgleichsprämie gesondert zu kennzeichnen und im Lohnkonto entsprechend kenntlich zu machen. Werden bei Gewährung der Prämie andere Gehaltsbestandteile gekürzt bzw. verrechnet, entfällt die steuerliche Begünstigung.

Gezahlt werden darf die Inflationsausgleichsprämie allen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten, auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigten wie Minijobbern und Aushilfskräften, Auszubildenden, Beschäftigten im Bundesfreiwilligendienst und Arbeitnehmern, die sich in Altersteilzeit befinden oder Vorruhestandsgeld beziehen. In der Einkommensteuererklärung muss die Inflationsausgleichsprämie aufgrund ihrer Steuerfreiheit nicht angegeben werden.

2. Grundsteuer: Grundsteuerwertfeststellung im Bundesmodell ausgesetzt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich in zwei Verfahren mit den neuen Bewertungsregelungen zur Grundsteuer befasst und im Wege des sogenannten vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass Steuerzahler im Einzelfall die Möglichkeit haben müssen, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Grundstückswert nachweisen zu können. Da in den streitigen Fällen bereits Zweifel an der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte bestanden, musste der BFH nicht weiter prüfen, ob die Bewertungsregeln zur neuen Grundsteuer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zweifeln unterliegen.

In den vorliegenden Fällen hatten die Antragsteller beim Finanzgericht (FG) erfolgreich beantragt, die Grundsteuerwertfeststellungen für ihre Wohnimmobilien von der Vollziehung auszusetzen. Die angefochtenen Bescheide waren auf der Grundlage der Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts im sogenannten Bundes-Modell ergangen, das in mehreren Bundesländern – so auch in NRW – Anwendung findet. Danach wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die ab dem 01.01.2025 von den Gemeinden erhoben wird, durch Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 01.01.2022 als einheitlichem Hauptfeststellungsstichtag ermittelt.

Das FG hatte in erster Instanz ernstliche Zweifel sowohl an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Grundsteuerwertbescheide als auch an der Verfassungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Bewertungsvorschriften und hatte deshalb die beantragte Aussetzung der Vollziehung gewährt. Die gegen die Entscheidungen des FG erhobenen Beschwerden des Finanzamts hat der BFH in seinen Beschlüssen nun als unbegründet zurückgewiesen.

Nach Auffassung des BFH bestanden bereits wegen der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitigen Grundsteuerwertfeststellungen. Diese Zweifel ergaben sich daraus, dass Steuerzahler bei verfassungskonformer Auslegung der Bewertungsvorschriften die Möglichkeit haben müssen, bei Vorliegen eines sogenannten Übermaßverbots einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen. Dies gelte auch dann, wenn gesetzlich ein solcher Nachweis nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Der Gesetzgeber verfügt gerade in Massenverfahren über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum. Das Übermaßverbot kann nach Gerichtsmeinung jedoch verletzt sein, wenn der festgestellte Grundsteuerwert erheblich über das normale Maß hinausgeht. Das heißt konkret: wenn der festgestellte Wert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteigt.

In den zugrunde liegenden Fällen kam der BFH zu dem Ergebnis, dass es bei summarischer Prüfung nicht auszuschließen sei, dass die Antragsteller jeweils aufgrund einzelfallbezogener Besonderheiten einen niedrigeren gemeinen Wert ihrer Grundstücke nachweisen könnten. Eine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts ist mit den BFH-Entscheidungen leider nicht verbunden.

3. Abgrenzung: Entgelt für eine Leistung vs. echter Zuschuss

Mit Schreiben vom 11.06.2024 hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von sogenannten Zuschüssen geäußert und dabei die Bedeutung des mit den Zahlungen verbundenen Zwecks hervorgehoben. Flankierend wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) geändert.

Laut BMF ist die Abgrenzung zwischen einem Entgelt für eine Leistung an den Zahlenden und einem nichtsteuerbaren echten Zuschuss vor allem anhand der Person des Begünstigten und des Förderungsziels vorzunehmen. Wesentlich für die Beurteilung von Zuschüssen sei, ob dem Zuschussgeber eine konkrete Leistung erbracht werden solle oder ob vielmehr die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers nicht für den Zahlenden als Leistungsempfänger bestimmt sei. Ein wichtiges Indiz dafür sei unter anderem der Zweck, den der Zahlende verfolge.

Bisher regelt der UStAE, dass bei Leistungen, zu denen sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet haben, grundsätzlich ein Leistungsaustausch vorliegt. Nun enthält der UStAE folgende Klarstellung: "Zahlungen, die der Empfänger erhält, um generell in die Lage versetzt zu werden, tätig zu werden oder seine ihm nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben zu erfüllen, gelten als echte Zuschüsse. Dazu gehören vor allem Zahlungen, die dem Zahlungsempfänger vorrangig zu seiner Förderung aus struktur-/allgemeinpolitischen oder volkswirtschaftlichen Gründen gewährt werden."

Beispiel: Einem Verein wird nach einem mit der Gemeinde geschlossenen Nutzungsvertrag eine Sportanlage zur langfristigen Eigennutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Er hat gegenüber der Gemeinde keine konkreten Betreiberleistungen (z.B. die Vorkhaltung bestimmter Sportangebote) zu erbringen. Von der Gemeinde erhält der Verein eine pauschale Kostenerstattung für die Bewirtschaftung.

Die Zahlungen der Gemeinde stellen einen echten, nichtsteuerbaren Zuschuss dar. Die Gemeinde verfolgt mit diesen Zahlungen den Zweck, die Tätigkeit des Vereins allgemein zu fördern und ihn in die Lage zu versetzen, seine gemeinnützige Tätigkeit auszuüben.

4. Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen

Unterhaltszahlungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, dazu gehören insbesondere auch die Kinder, können vom Leistenden mit maximal EUR 10.908,00 pro Jahr (zuzüglich bestimmter Versicherungsbeträge) als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Neben der Voraussetzung, dass für die unterhaltene Person weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld hat, kommt hinzu, dass die unterhaltene Person „kein, oder nur ein geringes Vermögen besitzt“. Zur Frage der Ermittlung dieses Vermögens musste jüngst der BFH entscheiden.

Im Urteilssachverhalt machten Eltern Unterhaltszahlungen an ihren volljährigen Sohn für die Zeit vom 01.01. bis zum 30.09.2020 als außergewöhnliche Belastungen geltend. Ein Anspruch auf Kindergeld bestand nicht. Das Bankkonto des S wies zum 01.01.2020 ein Guthaben in Höhe von EUR 15.950,00 aus. Darin enthalten war eine Ende Dezember 2019 geleistete Unterhaltsvorauszahlung für Januar 2020 in Höhe von EUR 500,00.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Zahlungen als außergewöhnliche Belastungen ab, da S über eigenes Vermögen verfüge, das die maßgebliche Grenze des sogenannten Schonvermögens von EUR 15.500,00 EUR überschreite. Die dagegen erhobene Klage vor dem Finanzgericht war nicht erfolgreich.

Zunächst stellte der BFH zwar fest, dass die seit 1975 unveränderte Höhe des Schonvermögens EUR 15.500,00 (noch) nicht anzupassen ist. Dieses liegt auch 2020 noch deutlich oberhalb des Grundfreibetrags (EUR 9.408,00) und unterschreitet auch nicht das Vermögen, was das Zivil- und Sozialrecht dem Bedürftigen als „Notgroschen“ zugesteht.

Der BFH folgte aber dem Finanzgericht nicht bei der Vermögensberechnung. Denn angesparte und noch nicht verbrauchte Unterhaltsleistungen werden grundsätzlich erst nach Ablauf des Jahres ihres Zuflusses zu berücksichtigungspflichtigem (abzugsschädlichem) Vermögen. Die im Voraus erfolgte Zahlung für Januar 2020 gilt nach § 11 Einkommensteuergesetz erst in 2020 als bezogen und ist somit beim Vermögen zum 01.01.2020 nicht zu berücksichtigen. Zu diesem Zeitpunkt ist von einem (unschädlichen) Vermögen

von EUR 15.450,00 auszugehen, das im Streitzeitraum auch nicht über EUR 15.500,00 angewachsen ist. Die monatlichen Unterhaltszahlungen waren ohnehin nicht in die Ermittlung des Schonvermögens einzurechnen.

5. Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums zur elektronischen Rechnung liegt im Entwurf vor

Zuletzt hatten wir Sie in unserem Rundschreiben aus Mai dieses Jahrs auf die künftig verpflichtende Ausstellung sogenannter E-Rechnungen (damit ist nicht eine Rechnung als pdf-Datei gemeint) hingewiesen und erwähnt, dass einige noch offene Fragen in einem BMF-Schreiben beantwortet werden (sollen). Dieses BMF Schreiben liegt nunmehr als 16-seitiger Entwurf vor und ist diversen Verbänden zur Stellungnahme übermittelt worden. Die endgültige Veröffentlichung des Schreibens ist für den Beginn des 4. Quartals 2024 geplant. Auf die in diesem Entwurf gemachten Ausführungen gehen wir im Folgenden insoweit ein, als sie über die bereits im Mai gemachten Angaben hinausgehen.

Zulässige Formate

Das Bundesfinanzministerium widmet sich umfangreich der Frage nach den zulässigen Formaten. Generell ist es dabei geblieben, dass E-Rechnungen sowohl in einem rein strukturierten (z.B. XRechnung) als auch in einem hybriden Format (z.B. ZUGFeRD) erstellt werden können.

Ein zulässiges elektronisches Rechnungsformat muss vor allem gewährleisten, dass die Rechnungspflichtangaben (§ 14 Abs. 4 UStG) elektronisch übermittelt und ausgelesen werden können. Die Verwendung von strukturierten Formaten, die auf der Norm EN 16931 beruhen, ist immer zulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch andere Formate möglich.

Welches (zulässige) Format tatsächlich zwischen den Vertragspartnern verwendet wird, ist eine zivilrechtliche Frage, die zwischen den Vertragsparteien zu entscheiden ist.

Inhalte, Übermittlung und Empfang

Zwingend notwendige Eigenschaft einer E-Rechnung ist u. a., dass sie eine elektronische Verarbeitung ermöglicht, d. h., dass für eine ordnungsmäßige Rechnung alle umsatzsteuerlichen Pflichtangaben im sogenannten strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein müssen. Hinsichtlich der Leistungsbeschreibung gilt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen müssen. Es können aber zusätzlich ergänzende Angaben in einem in die E-Rechnung integrierten Anhang aufgenommen werden.

Für die Übermittlung von E-Rechnungen kommen z. B. der Versand per E-Mail (eine pdf-Datei ist keine E-Rechnung), die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal in Betracht.

Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung bzw. ist er hierzu technisch zum Empfang nicht in der Lage, hat er kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung. In diesem Fall gelten die umsatzsteuerlichen Pflichten des Ausstellers auch als erfüllt, wenn er eine E-Rechnung ausgestellt und sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.

Verträge als Rechnung

Verträge sind im Allgemeinen als Rechnung anzusehen, soweit sie die nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben enthalten. Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bei einem Dauerschuldverhältnis (z.B. Mietverhältnis) besteht, ist es ausreichend, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, welcher der zugrunde liegende Vertrag als Anhang beigefügt wird, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

Für Dauerschuldverhältnisse ist spätestens bis zum Auslaufen der vom Rechnungsaussteller angewendeten Übergangsregelung eine initiale E-Rechnung nach vorstehender Regelung verpflichtend zu erteilen. Dies gilt auch für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 01.01.2025 begründet worden sind.

Vorsteuerabzug

Bestand eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung und wird stattdessen eine sonstige Rechnung ausgestellt, handelt es sich um keine ordnungsmäßige Rechnung. Folglich berechtigt die ausgestellte Rechnung dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug.

Eine sonstige Rechnung kann durch eine E-Rechnung berichtigt werden. Diese muss durch eine spezifische und eindeutige Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine berichtigte Rechnung handelt. Eine solche Berichtigung wirkt unter den übrigen Voraussetzungen auf den Zeitpunkt der Ausstellung der sonstigen Rechnung zurück, auch wenn der Vorsteuerabzug zunächst nicht möglich war.

Erfolgt keine Rechnungsberichtigung, kann auch aus einer sonstigen Rechnung unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein Vorsteuerabzug möglich sein, sofern das Finanzamt über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug zu überprüfen.

Aufbewahrung

Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass er in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Eine maschinelle Auswertbarkeit seitens der Finanzverwaltung muss sichergestellt sein.

Sofern in einem zusätzlichen übersandten Dokument Aufzeichnungen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Buchungsvermerke), sind diese ebenfalls so aufzubewahren, dass sie in ihrer ursprünglichen Form vorliegen und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden.

6. Änderung des Zeitpunktes des Vorsteuerabzugs in bestimmten Fällen

Auch wenn bislang lediglich in einem Entwurf des Jahressteuergesetzes (JStG) 2024 vorhanden, möchten wir Sie bereits jetzt mit einer erwarteten Änderung des Vorsteuerabzugs vertraut machen, die sich vielleicht in einzelnen Details bis zur finalen Verabschiedung noch einmal ändern, im Kern jedoch wie folgt darstellen wird:

Nach dem derzeit geltenden Umsatzsteuergesetz ist die in einer Eingangsrechnung ausgewiesene Vorsteuer abziehbar, wenn der Leistungsempfänger eine Lieferung oder sonstige Leistung bezogen hat und ihm eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Dies gilt aktuell auch dann, wenn der leistende Unternehmer - also der Aussteller der Rechnung - seine Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten versteuert (sogenannter Ist-Versteuerer). In diesen Fällen ist die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt zu entrichten, wenn das Entgelt tatsächlich vereinnahmt wurde.

Der Entwurf des JStG 2024 sieht nun vor, dass die Vorsteuer, die von einem Ist-Versteuerer in Rechnung gestellt wird, erst in dem Voranmeldungszeitraum abziehbar ist, in dem auch die Zahlung erfolgte. Damit der Leistungsempfänger erkennen kann, dass der leistende Unternehmer seine Leistungen als Ist-Versteuerer versteuert, hat dieser in seine Rechnung die Angabe "Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten" mit aufzunehmen.

7. Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch

Wer seinen Firmenwagen auch für private Fahrten nutzen darf, muss diese Nutzung als geldwerten Vorteil versteuern - entweder per Pauschalbesteuerung oder mittels Erstellung eines Fahrtenbuches. Bei der Pauschalbesteuerung kommt grundsätzlich die sogenannte 1%-Regelung zur Anwendung, die bei Elektrofahrzeugen bis zu einem Bruttolistenpreis von EUR 70.000,00 durch eine 0,25%-Regelung und bei Hybridfahrzeugen sowie den Elektrofahrzeugen mit einem Bruttolistenpreis von mehr als EUR 70.000,00 durch eine 0,50%-Regelung ersetzt wird. Die Pauschalbesteuerung ist die einfachste Variante der Versteuerung eines Dienstwagens. Das Führen eines Fahrtenbuches erfordert etwas mehr Aufwand. Es lohnt sich aber insbesondere, wenn der Firmenwagen bereits abgeschrieben, ein Gebrauchtwagen ist oder wenn nur wenige private Fahrten unternommen werden.

Früher wurden Fahrtenbücher ausschließlich per Hand geführt. Zwischenzeitlich existieren hingegen elektronische Fahrtenbücher zahlreicher Anbieter. Das Finanzamt erkennt die digitale Fahrtenbuchvariante nur unter strengen Voraussetzungen an. Vor allem mit Blick auf nachträgliche Veränderungen ist Vorsicht geboten: Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind nachträgliche Änderungen nur ausnahmsweise zulässig, wenn diese in der ursprünglichen Datei dokumentiert und offengelegt werden, also erkennbar sind. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch und dieses wird folglich von den Finanzämtern verworfen.

Nach neuerer Rechtsprechung des Finanzgerichts Düsseldorf erfüllt ein elektronisches Fahrtenbuch nicht die von der Rechtsprechung geforderte geschlossene Form, wenn Einträge darin lediglich in einem drei- bis sechswöchigen Rhythmus "en bloc" vorgenommen und die Fahrten in der Zwischenzeit lediglich auf Notizzetteln festgehalten werden, die später entsorgt werden. Das Gericht erklärte, dass eine äußere geschlossene Form eines per Computerprogramm erzeugten Fahrtenbuchs nur vorliege, wenn nachträgliche Veränderungen an zu früheren Zeitpunkten eingegebenen Daten entweder technisch ausgeschlossen oder in der Datei selbst dokumentiert und "bereits bei gewöhnlicher Einsichtnahme" erkennbar seien. Eine separate Änderungsprotokolldatei genügt demnach nicht den Anforderungen.

8. Fremdgeschäftsführer in GmbH der Ehefrau ist sozialversicherungspflichtig

Die Tätigkeit eines Geschäftsführers einer GmbH kann eine selbstständige Tätigkeit sein, wenn er am Gesellschaftskapital beteiligt ist (sog. Gesellschafter-Geschäftsführer). Für einen sogenannten Fremdgeschäftsführer scheidet hingegen eine selbstständige Tätigkeit grundsätzlich aus.

Selbst ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist aber nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern muss, um nicht als abhängig beschäftigt angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können.

Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mindestens 50 v.H. der Anteile am Stammkapital hält oder bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag über eine umfassende („echte“ oder „qualifizierte“), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität verfügt.

Hiervon kann auch im Falle besonderer Rücksichtnahme aufgrund familiärer Bindungen nicht abgesehen werden, selbst wenn der Betroffene faktisch wie ein Alleininhaber die Geschäfte der Gesellschaft nach eigenem Gutdünken führt, ohne dass ihn der oder die Gesellschafter daran hinderten, er also gleichsam „Kopf und Seele“ der Gesellschaft ist.

Die Richter des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) entschieden daher, dass der Geschäftsführer der GmbH, deren alleinige Gesellschafterin seine Ehefrau war, sozialversicherungspflichtig war. Diese Entscheidung basierte auf den Regelungen in der Satzung und im Anstellungsvertrag. In dem Fall konnte der Geschäftsführer zwar durch seine Rolle als Vermieter der Geschäftsräume und wesentlicher Betriebsmittel sowie als Darlehensgeber von über EUR 110.000,00 wirtschaftlichen Druck auf seine Frau ausüben. Nach Auffassung der LSG-Richter führten aber die möglichen wirtschaftlichen Folgen einer Kündigung nicht zu umfassenden Einflussmöglichkeiten, die der Stellung eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers entsprochen hätten.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB